



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

Nordrhein-Westfalen

ANSPRECHPARTNER	
Landesbeauftragte der Sektion Schulpsychologie im BDP Angela Seewald www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php	
SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG	
Planstellen 265,9	Besetzte Planstellen 265,9
SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN	
Schülerzahl 2.880.193	Lehrerzahl 175.305
RELATIONEN	
Schulpsychologe : Schüler 1 : 10.832	Schulpsychologe : Lehrer 1 : 659

Auszug aus dem Schulgesetz

Schulgesetzes für das Land **Nordrhein-Westfalen** vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 270)

§ 43 Information und Beratung

- (1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülerinnen und Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen und Lerngruppen, die ihre Kinder besuchen, teilnehmen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung des Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.
- (4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts in Sprechstunden und Sprechtagen.
- (5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

1. Einstellungs Voraussetzungen

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO und Nr. 1.6 der Anlage 3 zur LVO. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie und ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

2. Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie können folgende Angebotsformen der Beratung einzelner Personen und der systemischen Beratung und Unterstützung von Schulen umfassen, im Einzelnen:

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen;
- intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens;
- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern;
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen sowie - wenn erforderlich - zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII;
- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen;

- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des RdErl. "Berufstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule" (BASS 12 - 21 Nr. 4) erfüllen sowie bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern;
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen.

3. Organisation; Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht; Dienst- und Fachaufsicht

Der Einsatz und die örtliche Anbindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sind so vorzunehmen, dass auf der einen Seite ihre im Grundsatz flexible Einsetzbarkeit in allen Schulen, auf der anderen Seite ihr gezielter Einsatz in Schulen mit besonderen Problemlagen gewährleistet werden können.

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, sodass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Bedarfe reagiert werden kann. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen ihre Angebote in der Regel mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an Schulen durchführen.

Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Die Steuerung des Einsatzmanagements erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen nach Möglichkeit über örtlich abzuschließende Vereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und dienstvorgesetzter Stelle unter Einbeziehung schulpsychologischer Fachkompetenz. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen sowie dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

4. Eingruppierung bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst erfolgt ab dem 01.11.2006 auf der Grundlage des TV-L. Bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung finden die bisherigen Eingruppierungsvorschriften (hier: Vergütungsgruppe II a Anlage 1 a BAT) Anwendung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe des TV-L. Die Eingruppierung bzw. Zuordnung zur Entgeltgruppe hat jedoch einen vorläufigen Charakter und begründet weder Besitzstände noch Vertrauensschutz.

5. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt sofort in Kraft. Der Runderlass vom 24. Mai 1984 wird aufgehoben. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands

Empfehlung zur Schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in NRW 10. Mai 2007

INHALT

Präambel

1. Definition eines traumatischen Ereignisses
2. Inhalte und Zielgruppen der Krisenintervention
3. Struktur der überregionalen Kooperation
4. Qualifikation der benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
5. Strukturvoraussetzungen
6. Kosten für den Aufbau und Erhalt
7. Überprüfung der Empfehlungen

Präambel

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW und die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in NRW empfehlen für den Fall eines traumatischen Ereignisses an einer Schule in NRW für ausreichende flächendeckende schulpsychologische Ressourcen zur Krisenintervention zu sorgen. Dies setzt voraus, dass die für die schulpsychologischen Aufgaben zuständigen Fachkräfte entsprechend qualifiziert werden und bei nicht ausreichenden örtlichen Ressourcen auch über die Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs hinaus eingesetzt werden.

Das wesentliche Ziel schulpsychologischer Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen, die als Folge der Erfahrungen und Erlebnisse der betroffenen Personen während eines traumatischen Ereignisses im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen, und -falls erforderlich - in einer unverzüglichen Vermittlung in eine therapeutische Behandlung.

Die Partner empfehlen zur Erreichung dieser Ziele:

- Die Weiterentwicklung der Kompetenzen der beteiligten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Bereich Krisenintervention und Notfallpsychologie unter Einbeziehung der Kenntnisse des Systems Schule
- Die Bildung von Organisationsstrukturen oder Netzwerken zur Bewältigung von Krisen in und an Schulen unter Einbeziehung von Schulpsychologischen Diensten, Krisenteams, Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfe, sonstigen psychologischen Fachkräften sowie Polizei, Rettungswesen, Notfallseelsorge und Kriseninterventionsdiensten
- Den Aufbau einer überregionalen Kooperationsstruktur, um im Fall eines traumatischen Ereignisses im Zusammenhang mit dem Schulbesuch kurzfristig einen überregionalen Einsatz zur Ergänzung des schulpsychologischen Unterstützungssystems vor Ort zu ermöglichen und die Umsetzung dieser Empfehlungen fachlich zu begleiten

1. Definition eines traumatischen Ereignisses

Traumatische Ereignisse im Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Sinne dieser Empfehlungen können das mittelbare oder unmittelbare Erleben sein von

- Unfällen oder Todesfällen von Schülerinnen oder Schülern
- Unfällen und Todesfällen von Lehrkräften oder anderem an der Schule tätigem Personal
- Gewalttaten oder Auswirkungen anderer Schadensereignisse an der Schule oder auf dem Schulweg
- sonstigen Ereignissen, die im Einzelfall einvernehmlich zwischen Schulleitung und schulpsychologischem Beratungsdienst vor Ort als solche gewertet werden

2. Inhalte und Zielgruppen der Krisenintervention

Die für die schulpsychologische Krisenintervention zuständigen Aufgabenträger bieten nach einem traumatischen Ereignis auf verschiedenen Interventions- und Nachsorgeebenen Unterstützung an in Form von

- Koordination der Akutversorgung und der Nachsorgemaßnahmen an der Schule
- Beratung und Begleitung der Schulleitung im Krisenmanagement
- Beratung bei der Erstellung von Informationen für Eltern
- Begleitende Durchführung von Informations- und Planungsveranstaltungen mit Eltern oder Lehrerkollegien
- Informationen für Schulen über notfallpsychologische Materialien

Die Zielgruppen des Angebotes sind alle mittelbar und unmittelbar Betroffenen eines Gewalt- oder Schadensereignisses im Umfeld Schule. Dies können Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern sowie Schulpersonal sein.

Darüber hinaus können im Ausnahmefall im Auftrag des zuständigen Unfallversicherungsträgers folgende Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Nachsorge durchgeführt werden:

- Durchführung von Interventionsverfahren zur Nachsorge für von dem traumatischen Ereignis mittelbar und unmittelbar Betroffene, insbesondere für Gruppen
- Vermittlung in beraterische oder psychotherapeutische Nachsorgeangebote

3. Struktur der überregionalen Kooperation

Für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe benannt, die oder der für eine Schulpsychologische Krisenintervention fortgebildet ist oder wird und nach einem traumatischen Ereignis gemäß Ziffer 1 an der betroffenen Schule tätig werden kann. Die zuständigen Aufgabenträger bauen zur gegenseitigen Unterstützung bei einem größeren traumatischen Ereignis eine überregionale Kooperationsstruktur auf, in die die 54 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eingebunden werden.

Als Bestandteil der überregionalen Kooperationsstruktur wird eine landesweite Datei mit schulpsychologischem Sachverstand aufgebaut, auf die jeder Aufgabenträger Zugriff hat.

4. Qualifikation der benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Die nach Maßgabe dieser Empfehlungen benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen über eine Grundausbildung in Notfallpsychologie mit Schwerpunkt Schule verfügen. Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Inhalte der Fortbildung sind die Aktualisierung notfallpsychologischer und psychotraumatologischer Kenntnisse sowie die Supervision durchgeführter Einsätze. Die für Krisenintervention zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

5. Strukturvoraussetzungen

Die benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden in die zu bildenden örtlichen Organisationsstrukturen oder Netzwerke der Jugendhilfe, der Erziehungsberatungsstellen, der sonstigen psychologischen Fachdienste sowie der sonstigen Krisenangebote (z.B. schulische Krisenteams, Notfallseelsorge, Kriseninterventionsteams) eingebunden. Dies beinhaltet auch die verpflichtende Unterrichtung des Unfallversicherungsträgers im Krisenfall.

6. Kosten für den Aufbau und Erhalt

An den Kosten für einen überregionalen Einsatz können sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Zusage zur Übernahme von Reisekosten beteiligen, um einen kurzfristigen Einsatz zu ermöglichen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen bieten für die benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Maßnahmen zur Grundqualifikation und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an. Die Veranstaltungs- und Übernachtungskosten werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen getragen, die Fahrtkosten werden von den Anstellungsträgern übernommen. Die einzelnen Qualifikationsmaßnahmen werden zwischen den Partnern abgestimmt.

7. Überprüfung der Empfehlungen

Die Partner vereinbaren die Überprüfung der Empfehlungen nach Ablauf von fünf Kalenderjahren.

Vereinbarung (Musterentwurf)

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - Frau Barbara Sommer

und

der Stadt / dem Kreis, vertreten durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, die Landrätin / den Landrat - Herrn / Frau

zur

schulpsychologischen Versorgung

in der Stadt / im Kreis

Präambel

Die Schulpsychologie ist ein verlässlicher Partner des Schulsystems. Sie ist Teil eines insbesondere den Zielen von Prävention und Selbstwirksamkeit verpflichteten örtlichen Beratungsangebots.

Die Schulpsychologie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen. Sie bezieht bei Bedarf die Ersatzschulen mit ein. Sie unterstützt Schulen, Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie Schülerinnen und Schüler und Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), und der Stadt / dem Kreis bei der örtlichen schulpsychologischen Versorgung.

§ 1 Aufgaben der Schulpsychologie

(1) Die Aufgabenbereiche orientieren sich an der Aufgabenbeschreibung des Erlasses des MSW vom 8.1.2007. Die in diesem Erlass beschriebenen Aufgabenbereiche beschreiben das Spektrum möglicher schulpsychologischer Arbeit. Sie bedürfen einer an den örtlichen Bedarfen orientierten Schwerpunktbildung und Konkretisierung.

(2) Das MSW kann einzelne Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst mit regional übergreifenden Aufgaben beauftragen. Über die Beauftragung der konkreten Personen stellt das MSW Einvernehmen mit der Stadt /dem Kreis her. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben wird in der Regel zunächst auf einen Zeitraum von drei

Jahren begrenzt und umfasst im Höchstfall ein Viertel der Arbeitszeit. Eine Verlängerung der Beauftragung ist bei Bedarf möglich.

§ 2 Organisation der Schulpsychologie

(1) Die Grundlagen der Organisation der Schulpsychologie sind ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zur schulpsychologischen Versorgung und ein am örtlichen Bedarf ausgerichteter Gleichgewicht von Komm- und Gehstrukturen.

(2) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten grundsätzlich im Team. In der Stadt / im Kreis arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen.

§ 3 Örtliches Einsatzmanagement der Schulpsychologie

(1) Das Land, vertreten durch die Bezirksregierung, und die Stadt / der Kreis

verständigen sich über ein örtliches Einsatzmanagement. Hierzu führen sie regelmäßig – dem Abstimmungsbedarf entsprechend – Planungssitzungen durch. Gibt es eine von kreisangehörigen Städten und Gemeinden getragene eigene schulpsychologische Versorgung, wirken diese, vertreten durch, im besonderen Maße bei der Ausgestaltung des örtlichen Einsatzmanagements mit.

(2) Gegenstand der Planungssitzungen sind regelmäßig die strategische Planung und Zielvereinbarungen zur Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten sowie die Abstimmung der Interessen von Stadt / Kreis und Land. Weitere Themen können ad hoc als Gegenstand der Planungssitzungen vereinbart werden.

(3) Der Vorsitz der Planungssitzungen liegt abwechselnd beim Land, vertreten durch die obere Schulaufsicht, und bei der Stadt bzw. beim Kreis. Über die Planungssitzungen wird ein abzustimmendes und gemeinsam gezeichnetes Protokoll geführt.

(4) Schulpsychologische Kompetenz und Bedarfe aus den Schulen werden bei der Ausgestaltung des örtlichen Einsatzmanagements, ggf. auch durch gezielte Einladung ausgewählter Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern zu den Planungssitzungen, berücksichtigt.

(5) Der jeweilige Anstellungsträger stellt bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Beteiligung des jeweilig anderen Anstellungsträgers bei Ausschreibung, Auswahl und Besetzung sicher.

(6) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst können sich gegenseitig vertreten.

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger der jeweiligen Schulpsychologin bzw. des jeweiligen Schulpsychologen.

(2) Die innere Organisation und die Außenvertretung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 wird von einer Leiterin / einem Leiter / von einem Leitungsteam wahrgenommen. Dem Leitungsteam gehören in der Regel Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus Landesdienst und kommunalem Dienst an. Bei der Besetzung der Leitung / des Leitungsteams ist zu berücksichtigen, in welcher Anstellungsträgerschaft sich die überwiegende Mehrheit der in der gemeinsamen Einrichtung arbeitenden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen befindet.

(3) Das Land und die Stadt...../ der Kreis..... halten die in eigener Anstellungsträgerschaft stehende Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen über

Dienstanweisung dazu an, sich beim operativen Einsatz vor Ort an die Anordnungen der Leiterin / des Leiters / des Leitungsteams zu halten. Anträge auf Urlaub, Dienstreisen, Dienstbefreiung oder Beurlaubung sind erst dann vom Anstellungsträger zu genehmigen, wenn sie vorher durch die Leiterin / den Leiter / das Leitungsteam gegengezeichnet worden sind.

(4) Grundsatzfragen der Schulpsychologie mit landesweiter Relevanz werden in der vom MSW geleiteten Landesdezentenkonferenz (LDK) zur Schulpsychologie behandelt, an der alle Bezirksregierungen teilnehmen. Das MSW lädt zu den Landesdezentenkonferenzen (LDK) von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen und Vertreter als Gäste ein.

§ 5 Umfang der schulpsychologischen Versorgung

(1) Das Land stellt für die Stadt / für den Kreis nach Maßgabe des Haushalts Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung.

(2) Die Stadt / der Kreis stellt nach Maßgabe der für sie / ihn geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. Die Stadt / der Kreis erklärt ihre / seine Bereitschaft, den Stand der Stellenversorgung auf der Basis des Jahresbeginns 2007 beizubehalten oder auszubauen.

§ 6 Büroräume und Sachkosten

(1) Die Stadt / der Kreis stellt allen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Büroräume, eine angemessene Sachausstattung und Unterstützung durch Büropersonal zur Verfügung.

(2) Das Land übernimmt die Reisekosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Die Stadt / der Kreis übernimmt die Reisekosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst nach Maßgabe der für sie / ihn geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 7 Fortbildung und Supervision

(1) Alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in der Stadt /im Kreis haben Gelegenheit, in stadt-, kreis- und bezirksübergreifenden Fachgruppen zusammenzuarbeiten, sich fortzubilden und an einem überregionalen Erfahrungsaustausch mitzuwirken.

(2) Das Land stellt nach Maßgabe des Haushaltes für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst Mittel zur Teilnahme an Fortbildungen oder Supervisionsgruppen zur Verfügung.

(3) Das Land sorgt dafür, dass kommunale Interessen und Belange bei der Ausgestaltung von Fortbildungen oder Supervisionsgruppen berücksichtigt werden, indem es von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen und Vertreter an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beteiligt.

(4) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst werden zu Fortbildungen und Supervisionsgruppen eingeladen, die vom Land organisiert werden. Die Kosten für die Teilnahme trägt die Stadt / der Kreis

(5) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams der Lehrerfortbildung des Landes zusammen. Form und Inhalte der Zusammenarbeit werden im Rahmen des örtlichen Einsatzmanagements konkretisiert.

§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

(1) Die gemeinsame Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 pflegt einen engen Erfahrungsaustausch mit anderen Ämtern und Diensten, die Beratung und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Eltern anbieten, insbesondere mit der Erziehungsberatung, den Jugendämtern, Familienzentren und der Polizei.

(2) Die Stadt/der Kreiskann die gemeinsame Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 organisatorisch auch als Teilbereich eines Gesamtsystems für Beratung und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Eltern verankern. Das schulpsychologische Profil der Aufgabenwahrnehmung aller Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist davon unberührt.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 9 Krisenmanagement und notfallpsychologische Kompetenz

(1) Das Land, vertreten durch die obere Schulaufsicht, und die Stadt / der Kreis benennen im Einvernehmen eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen als zuständige Person für notfallpsychologische Maßnahmen.

(2) Die Umsetzung orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Landesunfallkasse, der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen zur schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2007.

§ 10 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am 2007 und endet am 31.12.2012.

(2) Eine Verlängerung des Vertrags ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

§ 11 Vertragsänderung, Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Änderungen im Verlauf der Vertragszeit können zum 30.4. eines Jahres von jeder der Vertragsparteien beantragt werden. Sie treten jeweils zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Unterschreitung des in § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Stellenumfangs durch eine der Parteien dieser Vereinbarung hat die jeweilige andere Partei die Möglichkeit zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und zur Verlagerung von schulpsychologischen Stellen in andere Bereiche. Vor einer Entscheidung über eine Verlagerung von Stellen führen das Land und die Stadt / der Kreis Verhandlungen mit dem Ziel der Erfüllung dieser Vereinbarung durch.

(3) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform.

(4) Soweit sich beide Parteien auf Änderungen dieser Vereinbarung geeinigt haben, treten diese jeweils zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft.

§ 12 Revisionsklausel

Das MSW und die kommunalen Spitzenverbände überprüfen die Umsetzung und Wirksamkeit der zwischen dem MSW und den Städten bzw. Kreisen abgeschlossenen Vereinbarungen zum 31.12.2009 mit dem Ziel, ggf. erforderliche Veränderungen auf den Weg zu bringen.

Düsseldorf und, den 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Stadt / für den Kreis

.....

Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung

Oberbürgermeister/in / Landrat/Landrätin

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab August 2007

Die folgenden Übersichten geben den Planungsstand für die schulpsychologische Versorgung ab Sommer 2007 wieder. Der Ist-Stand beruht auf den Stellenplänen der Bezirksregierungen und den von den Bezirksregierungen überprüften Selbstauskünften der Kommunen. Es werden ausschließlich Stellen aufgeführt, die mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen besetzt sind. Ergänzend in den jeweiligen Diensten tätige Personen anderer Professionen (z.B. Diplompädagogik, Sozialarbeit) werden nicht mit aufgeführt.

Aufgeführt sind die Stellen mit tatsächlich arbeitenden Personen. Bei Landesstellen, deren Inhaberin bzw. Inhaber sich zurzeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, wird dies gesondert vermerkt. Bei Teilzeitanteilen wurde gerundet (z.B. 1,5 statt 1,42). Differenzen zum Haushaltsplan des Landes beruhen weitestgehend auf durch Teilzeit nicht genutzten bzw. nicht nutzbaren Stellenanteilen sowie auf Stellenanteilen, die aufgrund der Budgetierung der Personalausgaben nicht besetzt werden können.

Die Stellen des Landes an Gesamtschulen geben den Stand bis zum Juli 2007 wieder. Sie werden ab August 2007 schrittweise in die jeweiligen Regionalen Schulberatungsstellen und schulpsychologischen Dienste auf kommunaler Ebene überführt.

Die zusätzlichen Landesstellen wurden den Bezirksregierungen bereits zugewiesen. Die Ausschreibung der zusätzlichen Landesstellen kann erfolgen, sobald die zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und den jeweiligen Kommunen abzuschließenden Vereinbarungen von beiden Seiten unterzeichnet worden sind. Bei einigen Kommunen stehen beispielsweise die entsprechenden kommunalen Beschlüsse noch aus. Die laufenden Gespräche zwischen Land und Kommunen werden fortgesetzt.

Stand: 1. August 2007

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab Sommer 2007
Bezirksregierung Arnsberg

Stadt / Kreis	Landesdienst	Kommunaler Dienst	Gesamtschule (bis 7/2007)	neue Stellen (ab 8/2007)		Bemerkungen
				Komm	Land	
Bochum			1	1	1	Beschluss zur komm. Psychologenstelle liegt vor, GEStelle zur neu zu gründenden RSB
Dortmund			2	3	1	neue RSB beschlossen, räumlich an bestehender Beratungsstelle, dort dann auch
Ennepe-Ruhr-Kreis	1			1	1	abgedeckt zurzeit nur nördlicher Teil, mit zweiter Stelle auch südlicher Teil des Kreises abdeckbar
Hagen		1,5	1 (zurzeit ATZ)		1	GE bei Wiederbesetzung zu Stadt (RSB), Stadt stellt RSB zur Verfügung
Hamm		2			1	Zusage für weitere Ausstattung liegt vor
Herne			1			GE-Stelle in Zukunft für alle Schulen zuständig; Organisationsform offen
Hochsauerland-kreis	2			1	1	Zusätzliche Psychologenstelle des Kreises zugesichert
Märkischer Kreis		6	1		1	Kommunale Schulpsychologie nicht beim Kreis, sondern bei verschiedenen Gemeinden, RSB beim Kreis im Gespräch, Zuordnung des GE-Psychologen zur RSB; gem.
Kreis Olpe	1			1	1	zusätzlicher komm. Schulpsychologe zugesichert, neue RSB bereits in Aufbau
Kreis Siegen-Wittgenstein	2	2,5		1	1	Außenstelle in Bad Berleburg vorgesehen, zusätzlicher komm. Schulpsychologe
Kreis Soest		2			1	Kreis hat erweiterte Ausstattung zugesagt
Kreis Unna			1	1	1	Landrat sagt zusätzliche kommunale Stelle zu
Summe	6	14	7	9	11	

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab Sommer 2007
 Bezirksregierung Detmold

Stadt / Kreis	Landesdienst	Kommunaler Dienst	Gesamtschule (bis 7/2007)	neue Stellen (ab 8/2007)		Bemerkungen
				Komm	Land	
Bielefeld	1,5		1 (zurzeit ATZ)	2	1	Stadt wird 2 zus. Schulps. bei einem Wohlfahrtsverband
Kreis Gütersloh	1,5		1	2	1	2 zus. kommunale Schulpsych., GE zu RSB, 1 vorhandene freie Landesstelle wird
Kreis Herford				1	1	Bereitschaft des Kreises relativ sicher
Kreis Höxter	1			1	1	Zusage des Kreises für kommunale Stelle
Kreis Lippe	2	Kreis: 0		2	1	Engagement des Kreises; auch Anerkennung des Engagements von Detmold, Lage, Lemgo und Bad Salzuflen; gem. Einsatzmanagement
		Gemeinden: 4			1	
Kreis Minden-Lübbecke				2	2	zurzeit Mitversorgung aus BI; Zusage des Kreises vorhanden, zwei Landesstellen, um den Sachstand der Mitversorgung aus BI aufrechtzuerhalten und trotzdem eine
Kreis Paderborn	1	2		1	1	Einstellung eines weiteren Schulpsychologen durch Kreis bereits zum 1.4.2007 vollzogen
Summe	7	6	2	11	9	

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab Sommer 2007
Bezirksregierung Düsseldorf

Stadt / Kreis	Landesdienst	Kommunaler Dienst	Gesamtschule (bis 7/2007)	neue Stellen (ab 8/2007)		Bemerkungen
				Komm	Land	
Düsseldorf		14,5	2, davon 1 nicht wiederbesetzba		2	mit Stadt geklärt: gemeinsamer Dienst incl. GE-Stellen (1 GE wegen Personalausgabenbudget als neue Stelle bewertet)
Duisburg	3,6		0,5			GE-Stelle in RSB, 2010 Verlagerung, wenn keine Änderung des Sachstands
Essen	3 (davon 1 zu BR DUS	4	0,6			GE-Stelle zu RSB, evtl. als Zweigstelle in belastetem Stadtteil
Kreis Kleve	(1)				1	Nachbesetzung, Stelle wegen Personalausgabenbudget als neue Stelle
Krefeld		1,7			1	
Kreis Mettmann		5,5			2	Komm. verteilt auf vier Gemeinden (Langenfeld, Monheim, Ratingen, Velbert); Kreis engagiert; nach BR Kreisstelle in Koop.
Mönchengladbach		4			1	eine komm. Stelle zurzeit nicht besetzt, wenn Nachbesetzung zugesagt wird, neue Landesstelle
Mülheim / Ruhr	2	2	1			GE-Stelle zu RSB
Rhein-Kreis Neuß		5,5			2	schr. Zusage des Landrats: kein Stellenabbau
Oberhausen	2		1			GE-Stelle zu RSB
Remscheid		2			1	Remscheid möchte keinen gemeinsamen Dienst, daher Zuweisung der Landesstelle
Solingen		2,5			1	
Kreis Viersen	1	1				
Kreis Wesel	1	1				
Wuppertal		2,6	1			GE-Stelle zum neuen gemeinsamen Dienst, Neubesetzung
Summe	12,6	43,3	6,1, davon 1 nicht	0	11	

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab Sommer 2007
Bezirksregierung Köln

Stadt / Kreis	Landesdienst	Kommunaler Dienst	Gesamtschule (bis 7/2007)	neue Stellen (ab 8/2007)		Bemerkungen
				Komm	Land	
Aachen		2,2			1	Zusage zum Erhalt der komm. Stellen liegt vor
Kreis Aachen		0,5			1	Wiederbesetzung der vakanten kommunalen Stelle gesichert
Bonn			0,75	1	1	Stadt voraussichtlich zusätzliche Stelle, GE-Stelle zu RSB
Kreis Düren	1	3,5			1	Zusage: Erhalt der kommunalen Stellen
Kreis Euskirchen	1			0,5	1	Kreistagsbeschluss: zusätzliche halbe Stelle
Kreis Heinsberg				1	1	Zusage für kommunale Stelle liegt vor
Köln		12	4 (davon 1 kw)	2	1	GE-Stellen schrittweise zu Stadt (RSB); Stadt entscheidet im Herbst 2007 über zusätzliche Stelle(n), dann weitere Landesstelle denkbar; Zweigstelle im Kölner Norden im Gespräch
Leverkusen	2	2,5	1			GE-Stelle zu RSB
Oberbergischer Kreis		2			1	unbesetzte komm. Stelle wird im Oktober 2007 wieder besetzt
Rhein-Erft-Kreis	3	3		1	1	Entscheidung über zus. komm. Stelle vorauss. im August 2007
Rheinisch Bergischer Kreis		5			1	Kreistagsbeschluss Ende 2006: Erhalt der kommunalen Stellen, zweite Stelle 2008 ggf. durch Umverteilung möglich
Rhein-Sieg-Kreis		5			1	Zuordnung zus. Stellen, wenn Nachbesetzung der Stelle des pensionierten Leiters geklärt; Entscheidung des Kreises erst 2008; zweite Stelle ggf. durch Umverteilung möglich
Summe	7	35,7	5,75	5,5	11	

Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ab Sommer 2007
Bezirksregierung Münster

Stadt / Kreis	Landesdienst	Kommunaler Dienst	Gesamtschule (bis 7/2007)	neue Stellen (ab 8/2007)		Bemerkungen
				Komm	Land	
Kreis Borken	2	1		1	1	Kreistagsbeschluss liegt vor: neue komm. Stelle
Bottrop	1,5			0,5		GE-Stelle an RSB Bottrop; komm. Anteil in Form von Projektmitteln ab Januar 2008; dann kann eine GEStelle aus RE an die RSB BOT verlagert
Kreis Coesfeld	1			1	1	Kreistagsbeschluss liegt vor: neue komm. Stelle
Gelsenkirchen	2		1			GE-Stelle zur RSB
Münster		9,5			3	
Kreis Recklinghausen	2		3,75	1	1	Kreis prüft Schaffung zusätzlicher kommunaler Stelle, ggf. in Form von Projektmitteln, bei positivem Beschluss Landesstelle denkbar; Außenstelle in Dorsten in Planung
		Stadt Dorsten: 1				
Kreis Steinfurt	1,3 (davon 0,8)	0,5		1	1	Kreistagsbeschluss in Vorbereitung: neue komm. Stelle
Kreis Warendorf	1			1	1	Kreistagsbeschluss in Vorbereitung: neue komm. Stelle
Summe	10,8	11	4,75	5,5	8	

Anmerkung: Nicht eingerechnet ist 1,0 Stellen GE (Land). Es handelt sich um die 2006 bis Ende 2008 von der GE Herten für die Nachsorge an die Geschwister-Scholl-Realschule in Emsdetten verlagerte Stelle.

Links

www.schulpsychologie.de/kollegen/buch_ak.htm#ak